

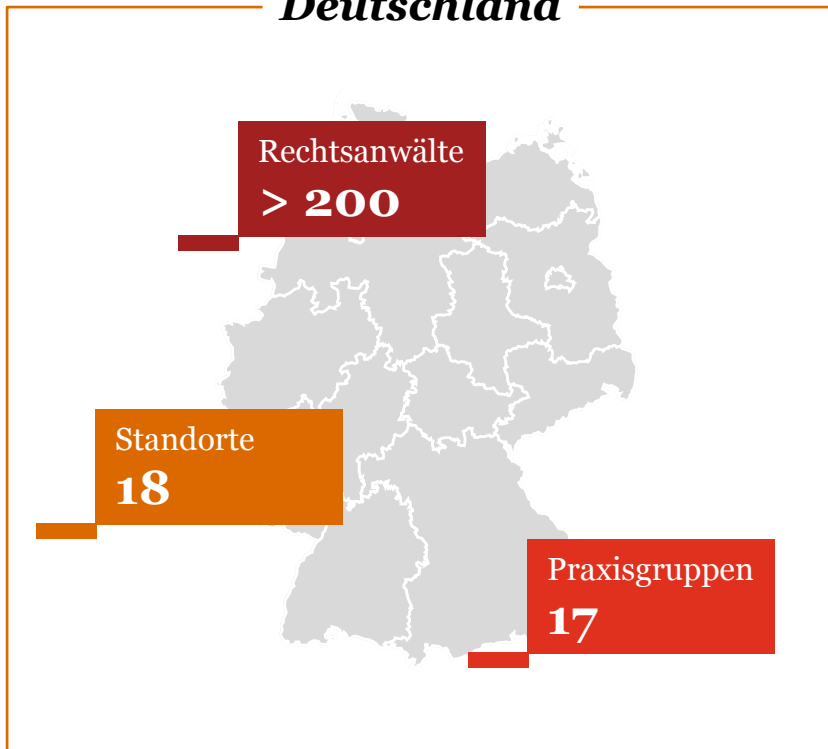
Der Ausbau der Windenergie an Land

Energierrechtlicher Workshop
"Neuerungen im EEG 2017"
05. Dezember 2016

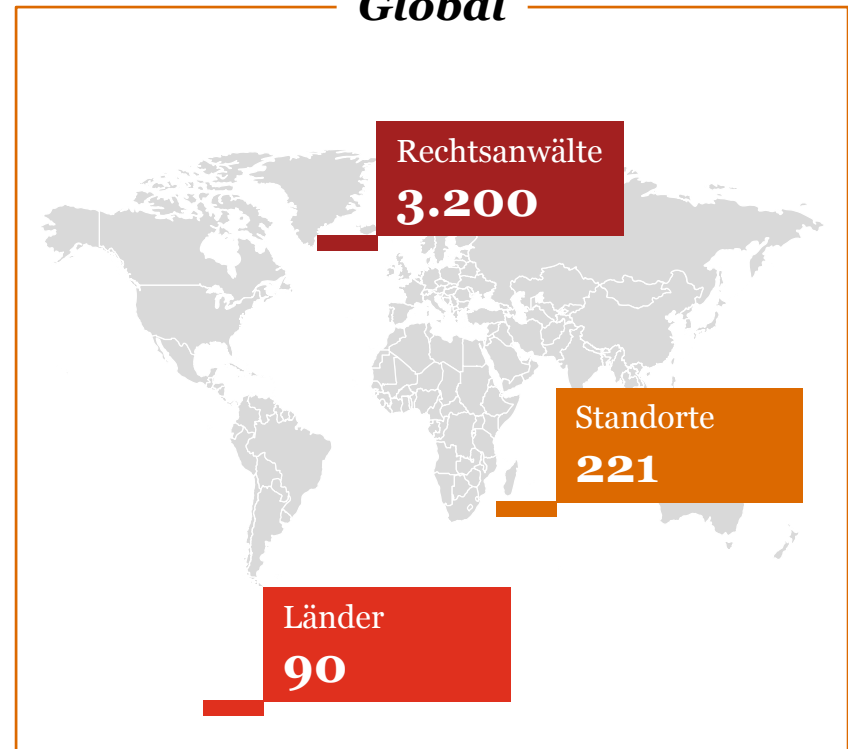
PwC Legal – Wer wir sind

PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft

Deutschland



Global



***PwC Legal** bietet integrierte Rechtsbera-
tung in Kooperation mit **PwC AG WPG***

***Weltweit** beraten wir Mandanten in
unserem **PwC Legal-Netzwerk***

Die Praxisgruppe

Energierrecht



Facts & Figures

Praxisgruppenleiter: Peter Mussaeus, Düsseldorf und Dr. Boris Scholtka, Berlin

Ansprechpartner in München: Micha Klewar

- EEG und KWK
- Wärmelieferung
- Genehmigungen
- Konzessionen



Beratungsschwerpunkte

Mandanten: große, mittlere und kleine Energieversorger/Stadtwerke; energieintensive Unternehmen; Kommunen

Ansatz: Rechtsberatung der Energiewirtschaft ergänzt um strategische, wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



Leitgedanken zu Ausschreibungen im EEG 2016

Eckpunktepapier des BMWi

Ausbau

- Der **Ausbaukorridor** für Erneuerbare-Energien wird eingehalten.
- Verhinderung der Überschreitung durch Ausschreibungsmenge.
- Verhinderung der Unterschreitung durch hohe Realisierungsrate.



Kosten

- Der weitere Erneuerbare-Energien-Ausbau erfolgt **kosteneffizient**: Vergütung nur in der Höhe, die für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderlich ist.
- Ausschreibungsmodelle werden nur dort eingeführt, wo die Wettbewerbsintensität hoch genug ist.

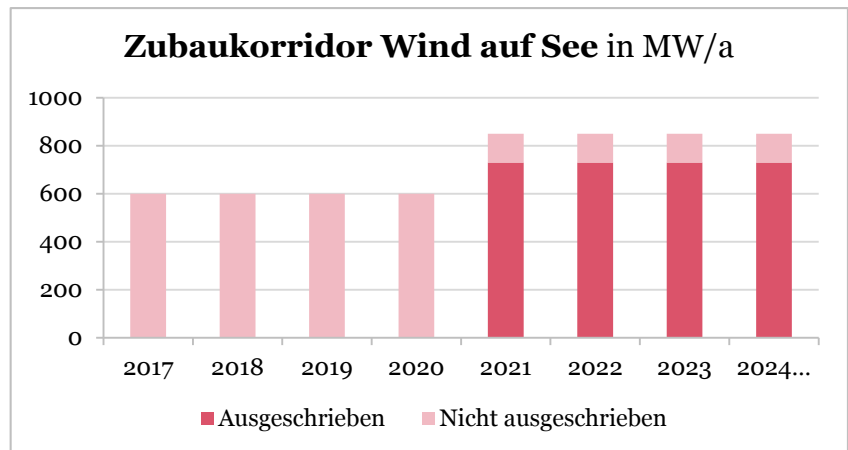
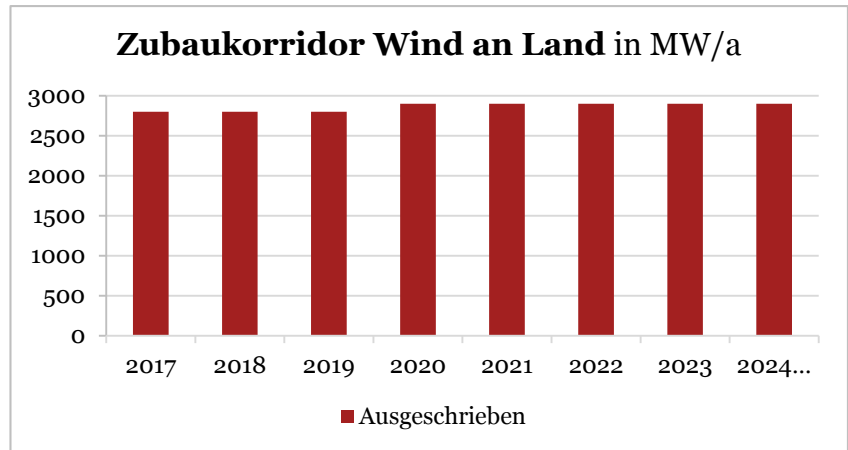
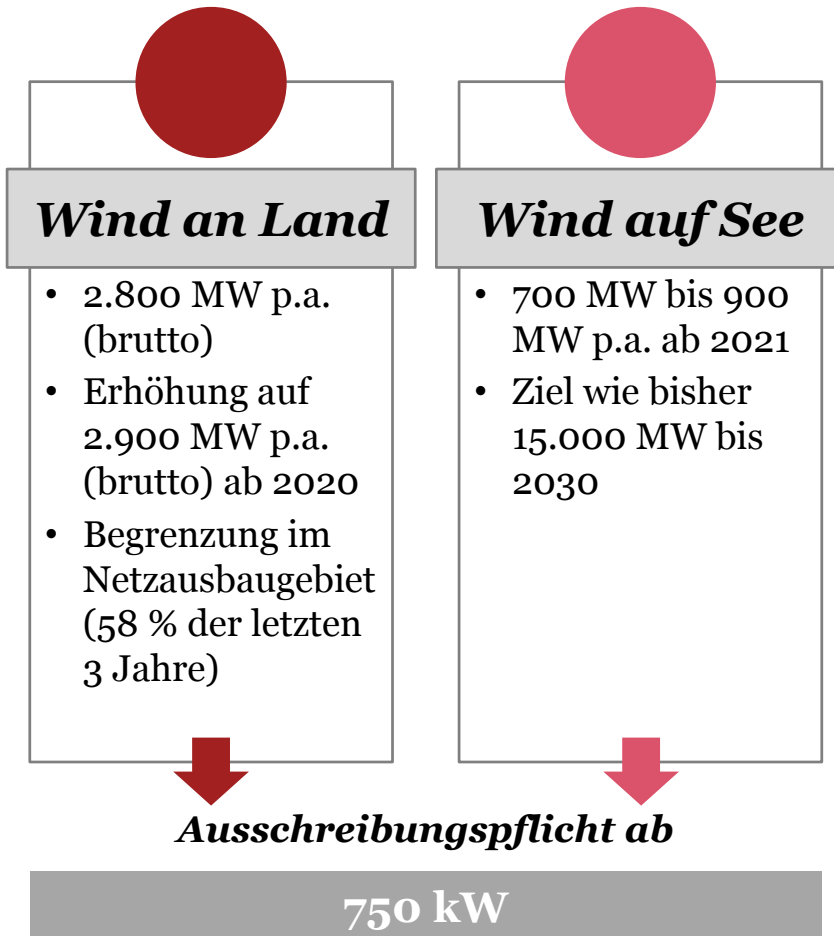


Akteure

- Alle Akteure sollen faire Chancen in der Ausschreibung haben
- Akteursvielfalt wird gewahrt, räumlich (z. B. Nord-/Süddeutschland) als auch für verschiedene Akteursgruppen (Bürgerenergiegenossenschaften, Projektentwickler, etc.)



Für Wind Onshore wird das gesamte Ausbauziel ausgeschrieben



Übergangsregelung zur Ausschreibungspflicht

Die Höhe des Anspruchs auf die Marktprämie wird in Übergangsfällen wie bisher gesetzlich bestimmt



Pilotwindenergieanlagen an Land

Zertifizierung

- Die ersten beiden an das Anlagenregister gemeldeten Anlagen eines Typs
- Maximal 6 MW Leistung
- Wesentliche technische Weiterentwicklung oder Neuerung
- Typenprüfung oder Einheitenzertifizierung kann erst nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden

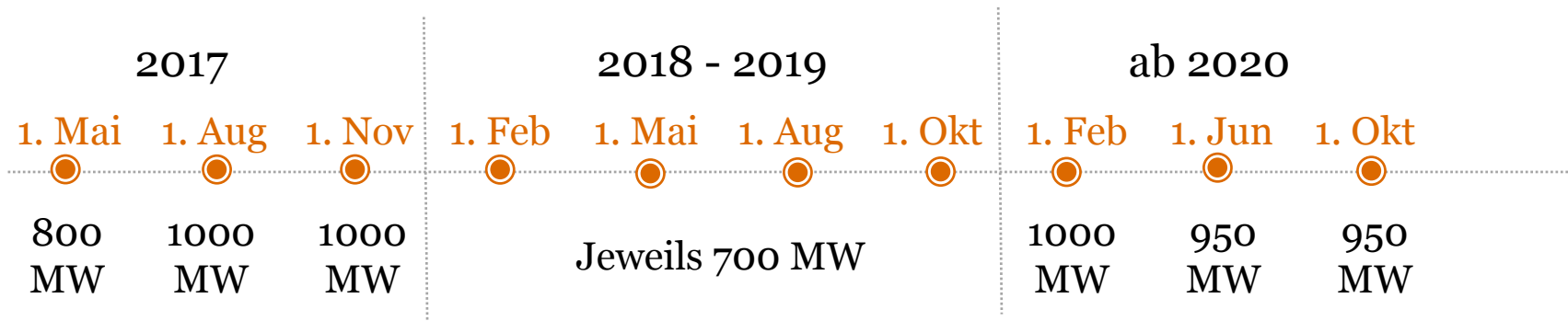
Forschung

- Errichtung vorwiegend zur Forschung oder Entwicklung
- Wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation

Maximal 125 MW pro Jahr sind von der Ausschreibungspflicht befreit

Die Gebotstermine und -volumina im Überblick

Wind an Land § 28 Abs. 1 EEG 2017:



Wind auf See § 17 WindSeeG:



Das Ausschreibungsvolumen kann angepasst werden

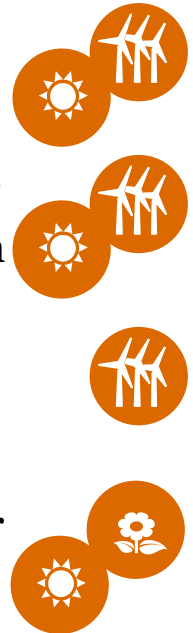
Das Ausschreibungsvolumen **erhöht** sich ab 2018 um das Volumen, für das im vergangenen Kalenderjahr **keine Zuschläge** erteilt worden sind.

- Die BNetzA gibt die Differenz bis 28.02.2018 und dann jährlich bekannt.
- Die Differenz wird gleichmäßig auf die nächsten drei, noch nicht bekannt gegebenen Ausschreibungen aufgeteilt.



Das Ausschreibungsvolumen **verringert** sich ab 2018 um das Volumen des vorherigen Jahres,

- das bei einer für EU-Nachbarn geöffneten Ausschreibung im Bundesgebiet bezuschlagt wurde,
- das bei einer Ausschreibung nach § 88c bezuschlagt worden ist,
- von Pilotwindanlagen,
- von Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wurde.



Nicht unter diese Regelungen fallen Windanlagen auf See!

Ausschreibungsverfahren

Teilnahmevoraussetzungen allgemein (1/2)

Pflichtangaben

- Gebote: mindestens 750kW, Biomasse 150 kW
- mehrere Gebote je Ausschreibung möglich
- **Pflichtangaben:**
 - Name, Anschrift, Kontaktdaten; bei Unternehmen Sitz der Gesellschaft, Bevollmächtigter
 - Energieträger, für den das Angebot abgegeben wird
 - Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird
 - Gebotsmenge in kW ohne Nachkommastellen
 - Gebotswert in Cent pro kWh mit zwei Nachkommastellen
 - Standort der geplanten Anlagen, bei Solar ggf. auch Anschrift des Gebäudes
 - ÜNB

Ausschreibungsverfahren

Teilnahmevoraussetzungen allgemein (2/2)

Sicherheitsleistung

- **Sicherheitsleistung:**
 - bis zum Gebotstermin zur Sicherung von evtl. **Pönalen** an den regelverantwortlichen ÜNB an die BNetzA zu leisten
 - unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern durch ein KI oder Kreditversicherers zugunsten des ÜNBs oder
 - Zahlung Geldbetrag auf ein eingerichtetes Verwahrungskonto der BNetzA
 - keine Verzinsung

Ausschreibungsverfahren

Teilnahmevoraussetzungen Wind onshore

Weitere Angaben und Unterlagen erforderlich

- BImSchG-Genehmigung muss vor Gebotstermin vorliegen
- Anmeldung im Register als genehmigt
- Kopie der Registermeldung
- Details zur Genehmigungsbehörde (Anschrift, Aktenzeichen etc.)
- Eigenerklärung des Inhabers der BImSchG-Genehmigung oder Zustimmungserklärung des Genehmigungsinhabers über Angebotsabgabe des Bieters
- Eigenerklärung, dass kein wirksamer Zuschlag für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben wird

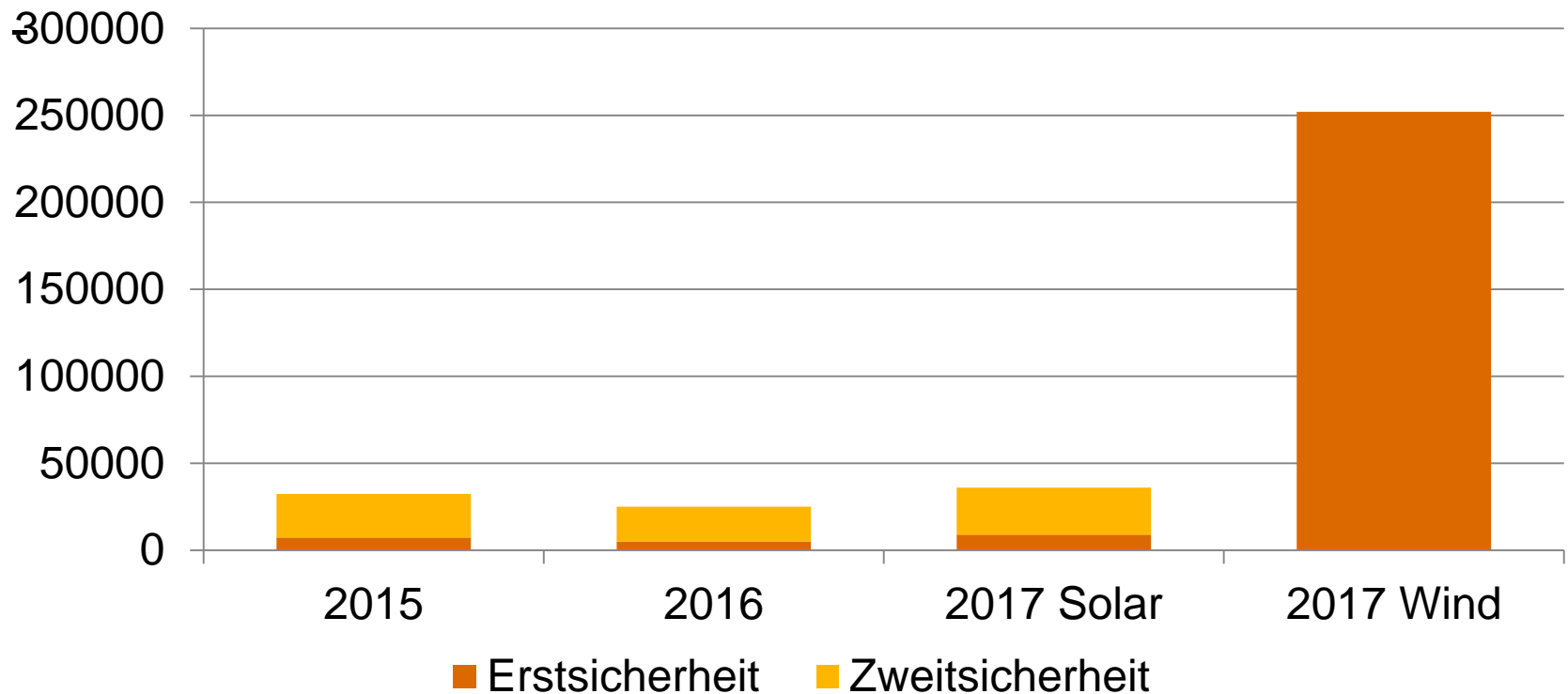
Sicherheits- leistung

- bis zum Gebotstermin zur Sicherung von evtl. **Pönalen** an den regelverantwortlichen ÜNB an die BNetzA zu leisten
- Höhe: Gebotsmenge multipliziert mit **€ 30/kWp**

Die Nachfrage nach Bürgschaften steigt

Grobe Abschätzung des Bedarfs

Jährliches Bürgschaftsvolumen in 1000 €



Source: PwC

Zuschlagserteilung

*Bietverfahren
pay-as-bid*

*Initialer
Höchstwert:*

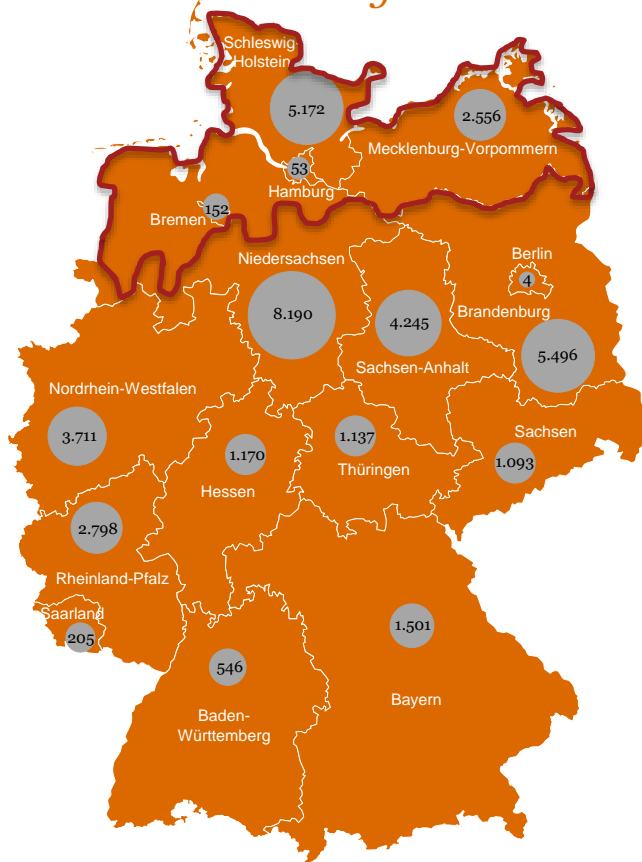
7,0 ct/kWh

*Ab 2018 dynamischer
Höchstwert:*

*um 8 Prozent erhöhter
Durchschnittswert für die
höchsten noch bezuschlagten
Gebote der letzten drei
Ausschreibungsrunden*

Netzausbauggebiete sollen den Ausbau von Windenergie an Land steuern

Installierte Leistung Wind in MW



Netzausbauggebiet

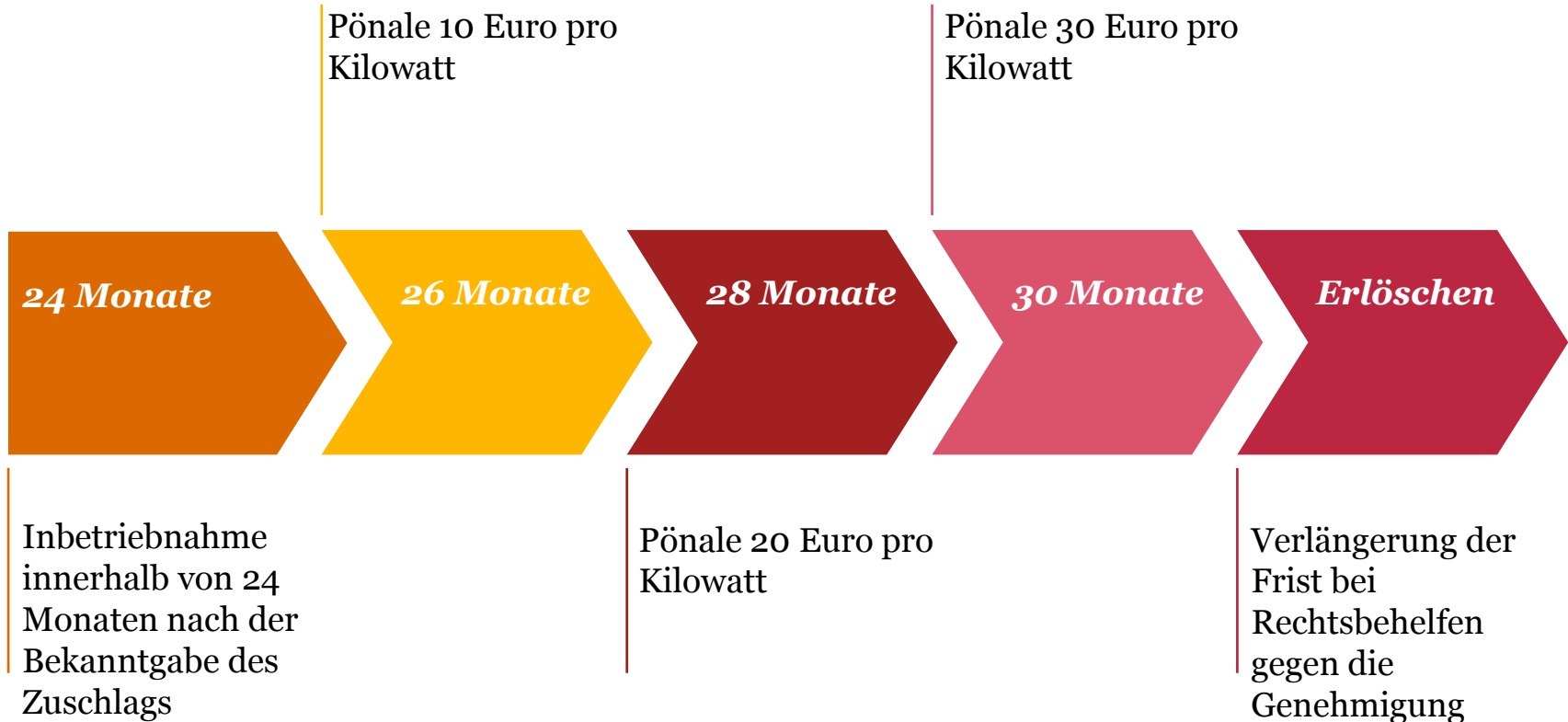
- In Gebieten, in denen die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind, soll der Zubau gesteuert werden
- Im Entwurf der NAGV vom 14.11.2016 werden Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Teile Niedersachsens als Netzausbauggebiet festgelegt
- **Obergrenze**, für die im Netzausbauggebiet noch Zuschläge erteilt werden dürfen, entspricht 58% der in den Jahren 2013 bis 2015 installierten Leistung

902 MW



Netzengpässe im Verteilernetz bleiben unberücksichtigt

Pönalisierung und Erlöschen des Zuschlags

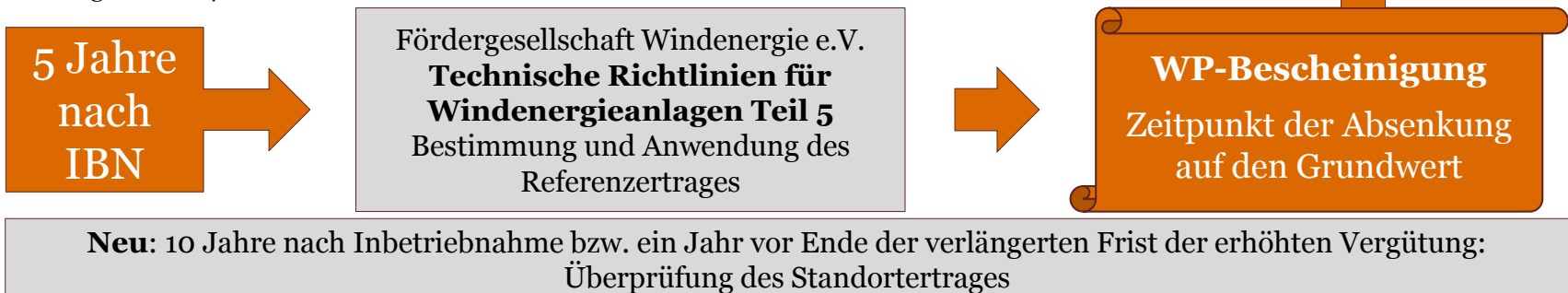


Bisheriges Referenzertragsmodell

Gesetzlich bestimmte Förderung

Jahr der Inbetriebnahme	Anfangswert	Grundwert
2009 (EEG 2009)	9,20	5,02
2010	9,11	4,97
2011	9,02	4,92
2012 (EEG 2012)	8,93	4,87
2013	8,80	4,80
2014	8,66	4,72
2015 (EEG 2014)	8,90	4,95
2017 bis 2018 (EEG 2017)	8,38	4,66

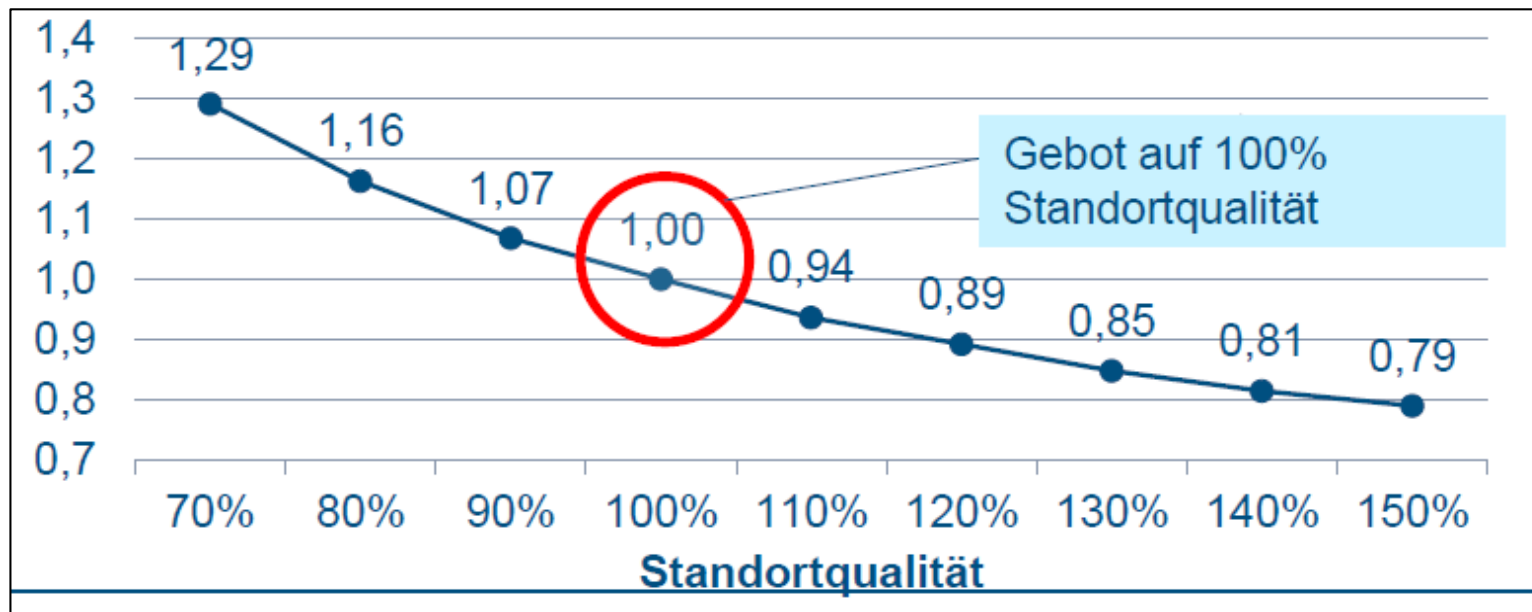
alle Angaben in ct/kWh



Neues Referenzertragsmodell

Durch Ausschreibungen ermittelte Förderung

- Einheitlicher Vergütungssatz über 20 Jahre ab Inbetriebnahme (taggenaue Fristberechnung)
- Gebote auf Basis eines Standorts mit 100% Referenzertrag
- Förderung anhand des tatsächlichen Referenzertrages; Überprüfung nach 5, 10 und 15 Jahren



Quelle: BMWi EEG-Novelle 2016 Eckpunkte

Die Ermittlung des Korrekturfaktors erfolgt in Abhängigkeit von dem Referenzertrag

Beispiele für Vergütungshöhen	Zuschlagswert									
	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150
Referenzertragswert in %	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150
Korrekturfaktor	1,29	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79
Beispielhafte Vergütungssätze in Ct/kWh	7,74	7,74	6,96	6,42	6,00	5,64	5,34	5,10	4,86	4,74
	9,03	9,03	8,12	7,49	7,00	6,58	6,23	5,95	5,67	5,53

- Lineare Interpolation zwischen Einzelwerten
- Berücksichtigung des Korrekturfaktors und rückwirkende Erstattung von **zu viel** oder **zu wenig** gezahlten Beträgen!
- **Bagatellgrenze: 2%**

Beispielhafte Vergleichsrechnung verdeutlicht die Funktionsweise des Referenzertragsmodells

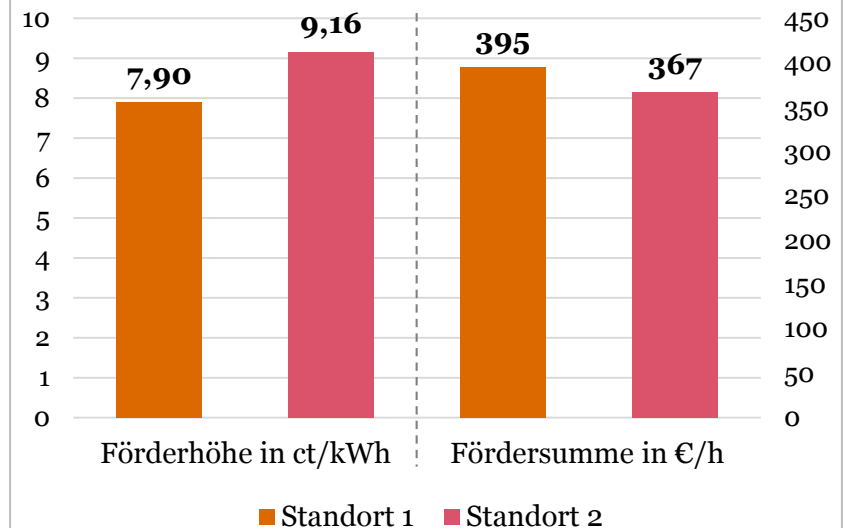
Annahme: Betrachtung zweier exakt gleicher Windenergieanlagen der Leistung 5 MW an zwei unterschiedlichen Standorten mit unterschiedlichen Gütefaktoren:

- **Standort 1:** Gütefaktor **100 %** → Korrekturfaktor **1,00**
- **Standort 2:** Gütefaktor **80 %** → Korrekturfaktor **1,16**

Berechnung von Förderhöhe und Fördersumme (Teilnahme an der Ausschreibung mit einer Förderhöhe von 7,9 ct/kWh)

- **Förderhöhe** (bei Zuschlag) liegt bei
 $7,9 \cdot 1,00 = 7,9 \text{ ct/kWh}$ bzw.
 $7,9 \cdot 1,16 = 9,16 \text{ ct/kWh}$
- Ertrag der Anlage in einer Stunde:
 $5 \text{ MW} \cdot 1 \text{ h} \cdot 100 \% = 5 \text{ MWh}$ bzw.
 $5 \text{ MW} \cdot 1 \text{ h} \cdot 80 \% = 4 \text{ MWh}$
- **Fördersumme** für eine Stunde:
 $5 \text{ MWh} \cdot 7,9 \text{ ct/kWh} = 395 \text{ €}$ bzw.
 $4 \text{ MWh} \cdot 9,16 \text{ ct/kWh} = 367 \text{ €}$

Vergleich von Förderhöhe und Fördersumme



Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften

Gesellschaften

- mindestens 10 Privatpersonen
- Mehrheit der Stimmrechte bei Privatpersonen vor Ort
- kein Gesellschafter darf mehr als 10 % der Stimmrechte haben

Projektgröße

- max. 6 Anlagen mit einer installierten Leistung von max. 18 MW

Standort- gemeinde

- Gesellschaftsbeteiligung in Höhe von 10 % oder entsprechendes Angebot
- Beteiligungsmöglichkeit auch für 100%iges Tochterunternehmen

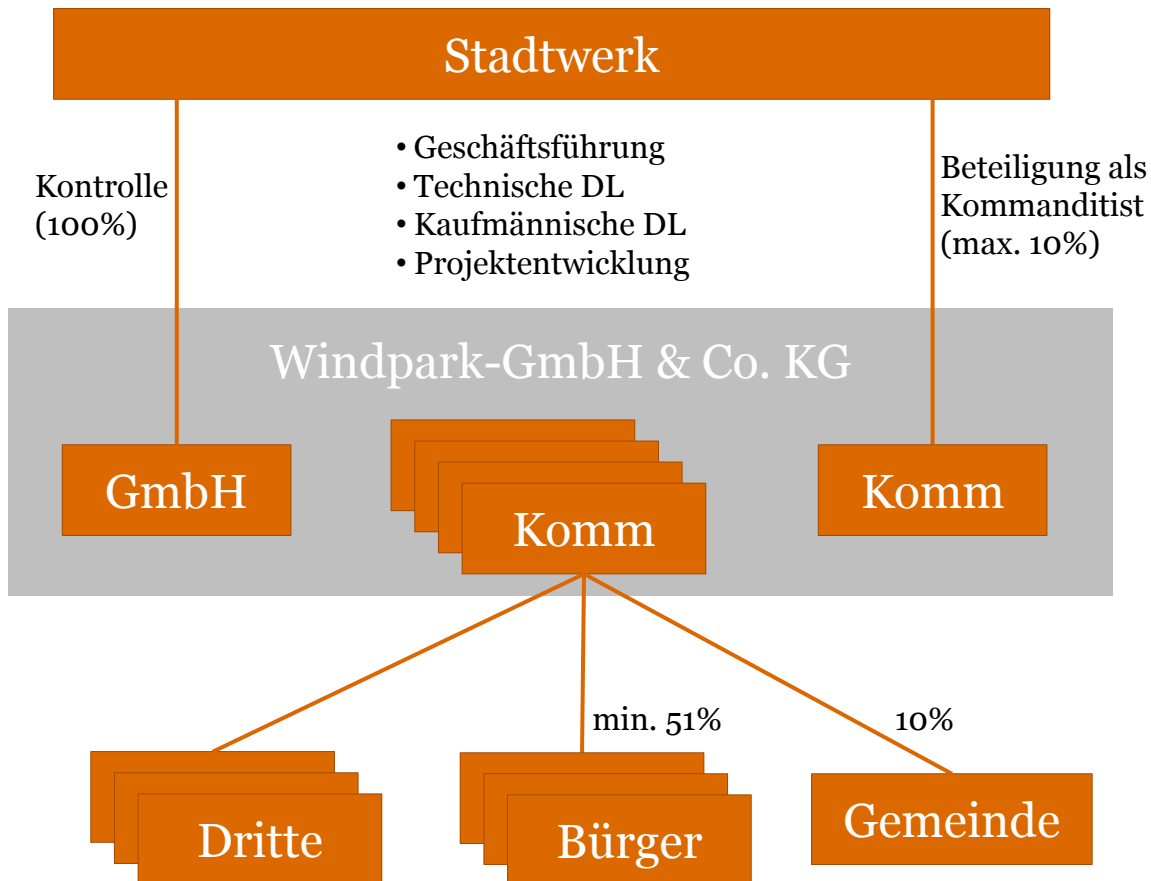
erleichterte Bedingungen

- Flächensicherung und Windgutachten anstelle der Genehmigung
- 50% der Sicherheit erst nach BImSchG-Genehmigung
- Realisierungsfrist verlängert sich um 2 Jahre

Zuschlag

- Förderung mit dem Höchstwert in der Ausschreibung („uniform pricing“)

Ausgestaltung einer Bürgerenergiegesellschaft



- Vorrangige Beteiligung örtlicher Privatkunden (mindestens 51%)
- Mindestens 10 Privatkunden
- Keine Beteiligung von mehr als 10%
- Option der Standortgemeinde auf 10% Beteiligung
- Regelmäßig besteht eine Prospektspflicht (Ausnahme: KG mit bis zu 20 Kommanditisten)
- Führungsposition ist durch die Steuerung der GmbH sichergestellt

Ausschreibungsverfahren

Zuschlagswert und Direktvermarktung

- Zahlungsanspruch, der vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gezahlt wird.
- Die Einnahmen des Anlagenbetreibers bestehen aus der Marktprämie und der vertraglich mit dem Direktvermarkter vereinbarten Vergütung.
- Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich rückwirkend berechnet.



Bei Teilnahme an einer Ausschreibung ist keine Eigenversorgung möglich
Ausnahme: Anlageneigenverbrauch oder Versorgung von Anlagen am selben NVP

Übertragbarkeit der Zuschläge

1

Bindung an die Genehmigung

- Der Zuschlag ist an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gebunden und darf nicht auf andere Anlagen oder Genehmigungen übertragen werden
- Der Zuschlag ist daher zusammen mit der Genehmigung frei übertragbar
- Keine Notwendigkeit von reinen Ausschreibungsgesellschaften

2

Bürgerenergiegesellschaften

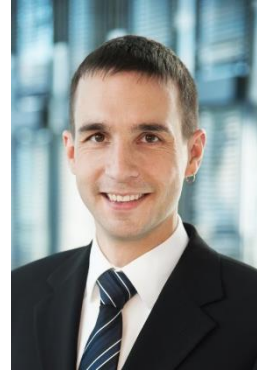
- Der Zuschlag ist an den Landkreis gebunden
- Zuordnungsantrag innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung einer Genehmigung (materielle Ausschlussfrist)
- Nach der Zuordnungsentscheidung gilt die Bindung des Zuschlags an die Genehmigung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Boris Scholtka
Rechtsanwalt, Partner

Tel.: +49 30 2636-4797
Mobil: +49 151 16006595
boris.scholtka@de.pwc.com



Micha Klewar
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tel.: +49 89 5790-6294
Mobil: +49 175 4337700
micha.klewar@de.pwc.com

Die vorliegenden Unterlagen waren Grundlage eines Vortrags am 05.12.2016 im Rahmen eines Workshops, das von dem Forschungsbereich Energierecht des Energie-Forschungszentrums Niedersachsen veranstaltet wurde. Sie vermitteln einen generellen Überblick über die behandelten Themen, können aber keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine diesbezügliche Haftung können wir nicht übernehmen.

© 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft.
Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitglieds-gesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.